

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei,
Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/10120 –**

Verhalten der Bundeswehr gegenüber Totalverweigerern II

Nach Auskunft der Bundesregierung gibt es derzeit keine besonderen Vorschriften für die Entlassung sog. Totaler Kriegsdienstverweigerer (s. Antwort der Bundesregierung auf Frage 4 der Kleinen Anfrage „Verhalten der Bundeswehr gegenüber Totalverweigerern“, Antwort: Drucksache 13/9274).

1. Ist es richtig, daß der Erlaß BMVg/P II 7 – Az 24-09-10 vom 18. Dezember 1995 „Vorzeitige Entlassungen gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 2 Wehrpflichtgesetz (WPfLG)“ (veröffentlicht in: Schnell-Ebert, Disziplinarrecht, Strafrecht, Beschwerderecht der Bundeswehr, 14. Aufl., Regensburg/Bonn 1997, C 50 b, S. 9 bis 10) inzwischen nicht mehr gültig ist?

Wenn ja, seit wann, und aus welchem Grund.

Der Erlaß des BMVg – P II 7 – Az 24-09-10 vom 18. Dezember 1995 (vorzeitige Entlassung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 2 Wehrpflichtgesetz) ist seit dem 18. Februar 1998 nicht mehr in Kraft; dessen Inhalt wurde – im wesentlichen unverändert – in den Erlaß BMVg – PSZ III 6 – Az 24-09-10 vom 18. Februar 1998 übernommen. Gleichzeitig erfolgten Ergänzungen zur Entlassung von Wehrpflichtigen und Soldaten auf Zeit, die extremistische und andere verfassungsfeindliche Handlungen begehen. Diese Ergänzungen wurden zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung der Entlassungspraxis durch die verschiedenen Entlassungsdienststellen in derartigen Fällen eingefügt.

2. Wenn der Erlaß nicht zurückgezogen worden ist, warum hat die Bundesregierung in ihrer Antwort diesen Erlaß nicht genannt?

Der ursprüngliche Erlaß vom 18. Dezember 1995 wurde in der früheren Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Verhalten der Bundeswehr gegenüber Totalverweigerern“ (Drucksache 13/9274) nicht genannt, weil er nicht speziell die Fälle der Entlassung sogenannter „Totalverweigerer“ regelte, sondern allgemein Entscheidungshilfen gab, wie im Falle der Begehung von Straftaten (insbesondere Wehrstraftaten) durch Wehrdienstleistende zu verfahren ist.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage läßt, bzw. ließ sich die Handhabung des Erlasses rechtfertigen, insbesondere im Hinblick auf die im Erlaß als Voraussetzung zur Entlassung genannte Mindesthöhe von sieben Monaten Freiheits- oder Jugendstrafe?

Eine Entlassung von Wehrpflichtigen wegen der Begehung von Straf- bzw. Wehrstraftaten kann nur unter den Voraussetzungen der §§ 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 Wehrpflichtgesetz erfolgen.

Die in diesen Tatbeständen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe und Ermessensermächtigungen sind jedoch ausfüllungsbedürftig. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es der allgemeinen Wehrpflicht widerspräche, wenn Wehrpflichtige in die Lage versetzt würden, durch eigenes Verhalten das Ende ihres Wehrdienstes selbst herbeizuführen. Dieser besonderen Situation trägt der Erlaß BMVg – PSZ III 6 – vom 18. Februar 1998 Rechnung, indem er zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung Entscheidungshilfen gibt, in welcher Weise die unbestimmten Rechtsbegriffe und Ermessensermächtigungen der Entlassungstatbestände auszufüllen sind. Durch das Erfordernis einer Verurteilung zu sieben Monaten Freiheits- oder Jugendstrafe wegen einer Wehrstraftat soll ausgeschlossen werden, daß Wehrpflichtige vorschnell bereits bei ersten Disziplinlosigkeiten entlassen werden, um von vornherein weiteren Störungen des Dienstbetriebes zu entgehen. Im übrigen gilt die Grenze von sieben Monaten Freiheits- oder Jugendstrafe nicht absolut. Hiervon sind Ausnahmen möglich, welche im Erlaß vom 18. Februar 1998 aufgeführt sind.

4. Gibt es für den Bereich des Zivildienstes, der formal dem Wehrdienst gleichgestellt ist, eine analoge Vorschrift, welche für den Fall der „Eigenmächtigen Abwesenheit“ (§ 52 Zivildienstgesetz – ZDG) bzw. der „Dienstflucht“ (§ 53 ZDG) die Voraussetzungen zur Entlassung aus dem Zivildienst regelt?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Vorschrift, und seit wann ist sie in Kraft?

Welche Bedingungen sind in den betreffenden Fällen Voraussetzung für die Entlassung aus dem Zivildienst?

Im Bereich des Zivildienstes existieren parallel zum Wehrpflichtgesetz entsprechende Regelungen. Ein Zivildienstleistender ist zu entlassen, wenn nach seinem bisherigen Verhalten durch seine weitere Dienstleistung die Ordnung im Zivildienst ernstlich ge-

fährdet wird (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 Zivildienstgesetz). Er kann entlassen werden, wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von 3 Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist; das gleiche gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 Zivildienstgesetz).

Diese den Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes entsprechenden Vorschriften, die bereits seit Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes existieren, werden im Hinblick auf die Verpflichtung zur Dienstleistung restriktiv gehandhabt. Diese Vorschriften sollen keinesfalls ermöglichen, sich undisziplinierter Zivildienstleister der ohne weiteres zu entledigen. Insbesondere erfolgt eine Entlassung nur in Fällen, in welchen der Zivildienstleistende schlechthin untragbar geworden und nicht mehr zu disziplinieren ist oder er das Ansehen des Zivildienstes erheblich geschädigt hat. Für die Entlassung von Zivildienstleistenden bei eigenmächtiger Abwesenheit bzw. Dienstflucht gilt wegen der längeren Dienstzeit im Zivildienst (13 Monate) die Besonderheit, daß als Voraussetzung dafür die Verbüßung einer mindestens zehnmonatigen Freiheitsstrafe erforderlich ist.

